

Satzung der Ingenieurkammer-Bau NRW für die Fachliste der Sachverständigen für Geotechnik

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat am XX.XX.XXXX gemäß §§ 10 Absatz 2 i.V.m. 26 Absatz 1 Satz 3 BauKaG NRW die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Sachverständige für Geotechnik verfügen über eine besondere Expertise auf den Gebieten der Geotechnik. Sie unterstützen mit ihrer Expertise die Planung von Bauwerken sowie Bauteilen im Erd- und Grundbau, weisen deren Standsicherheit nach und planen die für ein Bauvorhaben erforderlichen geotechnischen Untersuchungen wie Messungen. Herzstück ihrer Arbeit sind die Wechselwirkungen zwischen Bauwerk und Baugrund. Mit der Einrichtung der Fachliste „Sachverständige für Geotechnik“ reagiert die Ingenieurkammer-Bau NRW auf die Forderung in der DIN 4020:2010-12, die Sachverständige für Geotechnik als Sonderfachleute oder Fachplaner mit Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Geotechnik voraussetzt. Auch nach der übergeordneten Euronorm DIN EN 1997-2:2010-10 ist für diese Aufgabe angemessen qualifiziertes Personal erforderlich.

§ 1 Listenführung

- (1) Diese Satzung regelt die Eintragung und Listenführung der Fachliste Sachverständige für Geotechnik (Fachliste) der Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (2) Es handelt sich bei der Listenführung um eine personengebundene Qualifikation. Eingetragen werden diejenigen, die in eigener Person die Voraussetzungen nachweisen, nicht jedoch andere Personen oder Gesellschaften. Die Werbung durch Gesellschaften mit der Qualifikation von bei ihnen festangestellten Personen ist zulässig.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Die Eintragung erfolgt auf Antrag und erfordert den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
 - a) die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW,
 - b) die fachliche Qualifikation nach den Anforderungen gemäß § 3
 - c) die notwendige Berufserfahrung gemäß § 4
- (3) Staatlich anerkannte Sachverständige oder Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Sachgebiets „Bodenmechanik“ oder „Erd- und Grundbau“ sind von dem Nachweis nach Absatz 2 befreit.

§ 3 Hochschulstudium

- (1) Erforderlich ist abgeschlossenes Hochschulstudium in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Geotechnik oder im Studiengang Geologie mit mindestens zweijähriger Vertiefung in einer ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Studienrichtung oder durch einen Masterstudiengang Ingenieurgeologie.
- (2) Die einzuhaltenden Anforderungen an ein Hochschulstudium richtet sich nach Anlage 1. Es sind die im Fächerkatalog der Anlage 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächer im erforderlichen Gesamtumfang nachzuweisen (ECTS-Leistungspunkte).
- (3) Liegt eine fachliche Qualifikation nach Anlage 1 und 2 nicht vor, muss alternativ der Nachweis geführt werden, dass gleichwertige Anforderungen vorliegen. Die Gleichwertigkeit mit einem Studium ist erreicht, wenn die Kernfächer einer geotechnischen Ausbildung gemäß Anlage 2 in den dort aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Gesamtumfang nachgewiesen werden.
- (4) Sind Studienleistungen nicht in ECTS-Punkten ausgewiesen, so ist aus Dokumenten wie Studienbüchern, Vorlesungsverzeichnissen, Testaten und Praktikumsscheinen eine Äquivalenz mit den jeweils geforderten ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

§ 4 Berufserfahrung

- (1) Zum Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung sind eigenverantwortlich bearbeitete Projekte gemäß Anlage 3 aufzulisten.
- (2) Mit den bearbeiteten Projekten ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Wechselwirkung von Bauwerk bzw. Baugrund eine Bearbeitung in mindestens drei der nachfolgenden Teilbereiche erfolgte:
 - Gründung von Bauwerken
 - Tiefbau und Baugruben
 - Spezialtiefbau
 - Felsbau
 - Tunnelbau
 - Verkehrswegebau
 - Wasserbau
 - Erdbau
 - Deponie- und Tagebau.
- (3) Zusätzlich ist mit den bearbeiteten Projekten nachzuweisen, dass dabei mindestens drei der nachfolgenden Methoden angewendet worden sind:
 - Festlegung und Qualitätssicherung von Boden- und Felskennwerten für den Baugrund auf Basis von Labor- und Feldversuchen
 - Baugrundmodelle mit Beurteilung geologischer und geotechnischer Risiken und / oder von Naturgefahren
 - Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der Geotechnik
 - Einsatz numerischer Verfahren in der Geotechnik
 - Baubegleitende geotechnische Überwachung und Dokumentation
 - Einsatz der Beobachtungsmethode: Geotechnische Messungen, Monitoring und Interpretation
 - Analyse von Schadensfällen, Sanierung von Gründungsschäden.
- (4) Zudem ist die Teilnahme an einer von einer Ingenieurkammer-Bau geotechnisch anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Zeitstunden je 45 Minuten über einen Zeitraum von drei Jahren erforderlich

§ 3 Pflichten

Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Angaben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Ingenieurkammer-Bau NRW unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Für listengeführte Personen besteht pro Jahr die Pflicht, eine nach der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannte Fortbildungsveranstaltungen geotechnisch anerkannten Fort- und

Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Zeitstunden je 45 Minuten zu absolvieren.

§ 7 Löschung

Die Eintragung in die Fachliste ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person den Verzicht auf die Eintragung gegenüber der Kammer in Textform erklärt,
- b) die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in die Fachliste entgegengestanden hätten
- c) die eingetragene Person gegen ihre Pflichten, insbesondere die Pflicht zur spezifischen Fort- und Weiterbildung verstößt,
- d) die Person im Kontext der listenspezifischen Tätigkeit wiederholt oder gröblich gegen Berufspflichten verstößt
- e)

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Tabelle 1: Anforderungen an das Hochschulstudium des Sachverständigen für Geotechnik

Studiengang Studienrichtung (SR)	Akademi- scher Grad	Studien- dauer [Semesterzahl kumuliert]	ECTS-Leistungspunkte *)			
			Studium gesamt	Grund- lagen- fächer **)	Geotechnik	
					Kern- fächer **)	Zusatz- fächer **)
Bauingenieur- wesen Geotechnik	Bachelor	6 bis 8	180 bis 240	60	15	25
	Dipl.-Ing. (FH)	8	240			
	Dipl.-Ing.	9 oder 10	270 oder 300			
	Master	10	300			
Geologie, SR Ingenieurgeologie Master in Ingenieurgeologie	Bachelor	6 bis 8	180 bis 240	60	15	25
	Dipl.-Geol.	9 oder 10	270 oder 300			
	Master	10	300			

*) ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte)

**) Für die Grundlagenfächer sowie die Kern- und Zusatzfächer Geotechnik, siehe Tabelle 2

Anlage 2

Tabelle 2: Fächerkatalog für den Erwerb von Sachkunde durch ein Hochschulstudium als Mindestvoraussetzung für Geotechnische Sachverständige

Fächergruppe		Pflichtfächer	Wahlpflichtfächer	ECTS ^{*)} -Anforderung		
				Pflicht	Wahl- pflicht	Sum- me
Mathematisch - naturwissenschaft- liche Grundlagen		Mathematik Technische Mechanik EDV/Bauinformatik/GIS	Physik Chemie Darstellende Geometrie Hydromechanik	20	10	60
Fachspezifische Grundlagen	Bauingenieur- wesen Geotechnik	Statik/Tragwerkslehre Baukonstruktion Massivbau Baubetrieb	Baustoffe, Stahlbau / Holzbau Wasserbau, Wasserwirtschaft, Verkehrswegebau	15	15	
	Geo- wissen- schaften	Allgemeine Geologie Mineralogie/Petrographie Tektonik/Strukturgeologie	Hydrogeologie Regionale/Historische Geologie Quartärgeologie Georisiken			
Kernfächer Geotechnik		Bodenmechanik Grundbau Ingenieurgeologie	Geotechnik-Vertiefung, z. B. Felsmechanik Fels-/Tunnelbau Stoffmodelle Numerische Modellierung	10	5	15
Zusatzfächer Geotechnik		Projektarbeit und/oder Praktikum in der Geotechnik Abschlussarbeit in der Geotechnik oder Ingenieurgeologie Deponien/Altlasten/Abfallwirtschaft Umweltgeotechnik, Geothermie Technische Gesteinskunde Geophysik, Baugrunderdynamik		25		25

*) ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte)

Anmerkungen

- Die Pflichtfächer müssen jeweils einzeln nachgewiesen werden und insgesamt dem angegebenen ECTS-Mindestumfang entsprechen.
- Von den aufgeführten Wahlpflichtfächern sind mindestens drei Fächer im erforderlichen ECTS-Umfang für Wahlpflichtfächer nachzuweisen. Fehlende ECTS in den Wahlpflichtfächern können durch einen entsprechend höheren ECTS-Umfang in den zugehörigen Pflichtfächern ausgeglichen werden.
- Die Lehrinhalte der Ingenieurgeologie (u.a. Minerale und Gesteine, Benennen und Klassifizieren von Boden und Fels, Wasser im Boden, Baugrunduntersuchung, Gebirgsverhalten) können im Lehrfach Bodenmechanik enthalten sein.

Anlage 3

Tabelle 3: Anforderungen an die Berufserfahrung des Sachverständigen für Geotechnik

Akademischer Grad	Berufserfahrung	Geotechnische Kategorie
Dipl.-Ing. Master (M.Sc.,M.Eng.) Dipl.-Geol.	2 Jahre	GK 2
	5 Jahre	GK 3
Dipl.-Ing. (FH)	3 Jahre	GK 2
	5 Jahre	GK 3
Bachelor	4 Jahre	GK 2
	7 Jahre	GK 3